



-
99. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird*
100. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird*
101. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001*
-

99. **Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird**

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 23/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte II und III der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden aufgehoben.

2. Die Überschrift des Abschnittes IV der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„IV. Leichen- und Bestattungswesen
(Gemeindesaniätätsdienstgesetz,
LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert
durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003)“

3. Im Abschnitt IV der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben die Tarifposten 29 und 30 zu lauten:

„29. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§§ 42 und 43) 30,- Euro

30. Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten (§ 46 Abs. 1) 50,- Euro“

4. Die Überschrift des Abschnittes V der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„V. Angelegenheiten der Krankenanstalten
(Tiroler Krankenanstaltengesetz,
LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert
durch das Gesetz LGBl. Nr. 46/2003)“

5. Die Überschrift des Abschnittes VI der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„VI. Jagdangelegenheiten

(Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 107/2002)“

6. Im Abschnitt VI der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird die Tarifpost 42 aufgehoben.

7. Im Abschnitt VI der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat in der Tarifpost 45 die lit. c zu lauten:

„c) vom Verbot, dem Schalen- und Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen, künstliche Lichtquellen, Spiegel und Vorrichtungen zum Blenden oder zur Beleuchtung von Zielen, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker und Infrarot- oder elektronische Zielgeräte sowie Narkosegewehre zu verwenden (lit. b zweiter und dritter Satz) 30,- Euro“

8. Die Überschrift des Abschnittes VII der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„VII. Fischereianglegenheiten

(Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54)“

9. Im Abschnitt VII der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 55 der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 3)“ ersetzt.

10. Im Abschnitt VII der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 57 der Klammerausdruck „(§ 30 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs. 4)“ ersetzt.

11. Im Abschnitt VII der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 58 der Klammerausdruck „(§ 31 Abs. 6)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31 Abs. 7)“ ersetzt.

12. Im Abschnitt VII der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 59 der Klammerausdruck „(§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 38 Abs. 2 und 9, § 40 Abs. 2)“ ersetzt.

13. Im Abschnitt VII der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 60 der Klammerausdruck „(§ 40 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 41 Abs. 2)“ ersetzt.

14. Im Abschnitt VII der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 61 zu lauten:

„61. Festlegung eines Aufzuchtgewässers, Ausnahmebewilligung vom Verbot der Angelfischerei oder von sonstigen verbotenen Tätigkeiten in Aufzuchtgewässern (§ 42 Abs. 1 und 4) 65,- Euro“

15. Die Überschrift des Abschnittes VIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„VIII. Naturschutzangelegenheiten
(Tiroler Naturschutzgesetz 1997,
LGBL Nr. 33, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBL Nr. 89/2002)“

16. Die Überschrift des Abschnittes IX der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„IX. Verkehrswesen
(Straßenverkehrsordnung 1960,
BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch
das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003)“

17. Die Überschrift des Abschnittes XIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„XIII. Elektrizitätswesen
(Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003, LGBL Nr. 88)“

18. Im Abschnitt XIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden die Tarifposten 106 und 109 aufgehoben.

19. Im Abschnitt XIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 107 zu lauten:

„107. a) Bewilligung der Verpachtung
einer Konzession (§ 48 Abs. 1) 550,- Euro
b) Aufhebung von Auflagen
(§ 48 Abs. 3) 180,- Euro“

20. Im Abschnitt XIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 108 der Klammerausdruck „(§ 52 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 51 Abs. 2)“ ersetzt.

21. Die Überschrift des Abschnittes XIV der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„XIV. Schifffahrtswesen
(Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt
geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002)“

22. Der Abschnitt XVII der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird aufgehoben.

23. Die Überschrift des Abschnittes XVIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„XVIII. Bergsportführerwesen
(Tiroler Bergsportführergesetz,
LGBL Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBL Nr. 50/2003)“

24. Die Überschrift des Abschnittes XIX der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„XIX. Schischulwesen
(Tiroler Schischulgesetz 1995,
LGBL Nr. 15, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBL Nr. 89/2002)“

25. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 145 zu lauten:

„145. Anerkennung von Ausbildungen
(§ 2 Abs. 4 des Tiroler Tanzunterrichtsgesetzes,
LGBL Nr. 87/2003) 45,- Euro“

26. Im Abschnitt XX wird die Tarifpost 146 aufgehoben.

27. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 153 der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 1 lit. a des Tiroler Gasgesetzes 2000, LGBL Nr. 78)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 1 lit. a des Tiroler Gasgesetzes 2000, LGBL Nr. 78, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 29/2002)“ ersetzt.

28. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 160 der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 4 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBL Nr. 34)“ durch den Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 4 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBL Nr. 34, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 89/2002)“ ersetzt.

29. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 164 der Klammerausdruck „(§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 42/2001)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 51 Abs. 3 und 52 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL Nr. 94, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 89/2003)“ ersetzt.

30. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 165 der Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBL Nr. 47)“ durch den Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBL Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 89/2002)“ ersetzt.

31. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 166 das Zitat „§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3

der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 42/2001“ durch das Zitat „§§ 51 Abs. 3 und 52 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2003“ ersetzt.

32. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 167 der Klammerausdruck „(§ 15f Abs. 2 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998, LGBL. Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2001)“ durch den Klammerausdruck „(§ 22 Abs. 2 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 95)“ ersetzt.

33. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 168 das Zitat „in der Fassung des Ge-

setzes LGBL. Nr. 8/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002“ ersetzt.

34. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 169 das Zitat „BGBL. I Nr. 47/2001“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 63/2003“ ersetzt.

35. Im Abschnitt XX der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 173 jeweils das Zitat „BGBL. I Nr. 61/1997“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 119/2002“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 1, 25 und 26 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 1, 25 und 26 tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

100. Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBL. Nr. 51, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 66/2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes I der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„I. Baurecht

(Tiroler Bauordnung 2001,
LGBL. Nr. 94, in der Fassung
des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2003)“

2. Im Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben die Tarifposten 9 bis 12 zu lauten:

„9. Bewilligung des Neu- oder Zubaus von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. a)

je m³ der Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2001) 0,50 Euro
mindestens jedoch 70,- Euro
höchstens jedoch 1.100,- Euro

10. Bewilligung des Umbaus von Gebäuden

(§ 20 Abs. 1 lit. a)
je m³ der Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 0,25 Euro
mindestens jedoch 35,- Euro
höchstens jedoch 550,- Euro

11. Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 20 Abs. 1 lit. b) .. 70,- Euro

12. Bewilligung
a) einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 20 Abs. 1 lit. c) 70,- Euro

b) der Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz oder der Verwendung von im Freiland gelegenen Freizeitwohnsitzen auch zu einem anderen Zweck als dem eines Freizeitwohnsitzes (§ 20 Abs. 1 lit. d) 70,- Euro“

3. Im Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 13 der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 1 lit. d)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 1 lit. e)“ ersetzt.

4. Im Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 20 der Klammerausdruck „(§§ 40 und 41)“ durch den Klammerausdruck „(§ 40 Abs. 2)“ ersetzt.

5. Im Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 27 der Klammerausdruck „(§ 48a Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 49 Abs. 5)“ ersetzt.

6. Die Überschrift des Abschnittes II der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003)“

7. Die Überschrift des Abschnittes III der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„III. Aufzugsangelegenheiten

(Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002)“

8. Im Abschnitt IV der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 44 der Klammerausdruck „(§ 198 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000)“ durch den Klammerausdruck „(§ 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 48/2003)“ ersetzt.

9. Im Abschnitt IV der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 47 der Klammerausdruck „(§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111)“ durch den Klammerausdruck „(§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 111/2001)“ ersetzt.

10. Im Abschnitt IV der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 48 der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997, LGBL. Nr. 29)“ durch den Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997, LGBL. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 48/2003)“ ersetzt.

11. Im Abschnitt IV der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden folgende Tarifposten angefügt:

„49. Bewilligung zum Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren (§ 6 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 82/2003) 70,- Euro

50. Bewilligung zum Halten oder Führen bestimmter Hunde (§ 6a Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes) 70,- Euro“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

101 • Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001

Aufgrund des § 47 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 95, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die besonderen Verwaltungsabgaben, die für die nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 durchzuführenden Verfahren

a) zur Erteilung oder Verlängerung von europäischen technischen Zulassungen,

b) zur Erteilung, Änderung oder Erweiterung von Akkreditierungen,

c) zur Erstattung oder Verlängerung von Gutachten über die Verwendbarkeit von Bauprodukten,

d) zur Erteilung der Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sowie

e) zur Zulassung als Stelle für die Durchführung des Sonderverfahrens

zu entrichten sind, werden jeweils als eine feste und eine weitere Abgabe festgesetzt.

§ 2

Höhe der festen Abgabe

Die feste Abgabe beträgt für die Durchführung des Verfahrens

1. zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, für die Leitlinien bestehen (§ 6 Abs. 1 und 2) 434,- Euro

2. zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, für die keine Leitlinien bestehen (§ 6 Abs. 1 und 2) 525,- Euro

3. zur Verlängerung einer europäischen technischen Zulassung (§ 6 Abs. 7) 251,- Euro

4. zur Zulassung als Stelle für die Durchführung des Sonderverfahrens (§ 23 Abs. 4) 525,- Euro

5. zur Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (§ 26 Abs. 1) 434,- Euro

6. zur Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung (§ 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1) 251,- Euro

7. zur Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen (§ 43 Abs. 1) 434,- Euro

8. zur neuerlichen Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen (§ 43 Abs. 4) 251,- Euro

9. zur Erstattung eines Gutachtens über die Verwendbarkeit von Bauprodukten (§ 19 Abs. 1) 525,- Euro

10. zur Verlängerung eines Gutachtens über die Verwendbarkeit von Bauprodukten (§ 19 Abs. 1) 251,- Euro

§ 3

Höhe der weiteren Abgabe

Die weitere Abgabe beträgt für jede von einem Sachbearbeiter des Österreichischen Institutes für Bautechnik für die Durchführung des Verfahrens aufgewendete Stunde 92,- Euro.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998, LGBL. Nr. 39/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck